



Brüssel, den 13. Januar 2015

5160/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0002 (COD)**

**SOC 8
ECOFIN 21
CODEC 29
MI 14
EMPL 6
JEUN 2**

VERMERK

des Ratssekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 16333/14 SOC 849 ECOFIN 1143 CODEC 2406 MI 966 EMPL 194
JEUN 117

Nr. Komm.dok.: 5567/14 SOC 33 ECOFIN 57 CODEC 154 MI 63 EMPL 9 JEUN 13
+ ADD1 + ADD2 + ADD3

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (EURES)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung zu dem obengenannten Vorschlag, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 11. Dezember 2014 festgelegt hat.

Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu
mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

[...]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU eine der Säulen des Binnenmarkts der Union und in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten.

- (2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist ein wesentliches Element bei der Entwicklung eines stärker integrierten Arbeitsmarkts der Union, das die Arbeitskräftemobilität aus Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit in Gebiete mit Arbeitskräfteangel erleichtert und damit zur Eingliederung der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen beiträgt. Sie trägt auch dazu bei, die richtigen Qualifikationen für die Besetzung freier Stellen zu finden und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ enthält Bestimmungen über Mechanismen für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen und für den Informationsaustausch; im Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission² sind Bestimmungen für die Arbeitsweise eines Netzes für europäische Arbeitsvermittlungen namens EURES in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung festgelegt. Dieser Rechtsrahmen bedarf einer Überarbeitung, bedingt durch neue Mobilitätsmuster, die verstärkte Notwendigkeit fairer Mobilitätsbedingungen, die technische Entwicklung in Bezug auf die Weitergabe von Informationen über Stellenangebote, die Nutzung einer Vielzahl von Rekrutierungsmöglichkeiten durch Arbeitskräfte und Arbeitgeber und die zunehmende Bedeutung anderer Arbeitsvermittlungen neben den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Bereitstellung von Rekrutierungsleistungen.
- (4) Um den Arbeitskräften, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, zu helfen, dieses Recht wirksam auszuüben, stehen die Unterstützungsdiensste gemäß dieser Verordnung allen EU-Bürgern offen, die ein Recht haben, eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aufzunehmen, und deren Familienangehörigen, im Einklang mit Artikel 45 AEUV. Die Mitgliedstaaten sollten den gleichen Zugang allen Drittstaatsangehörigen gewähren, die nach EU- oder nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen in diesem Bereich haben. Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften über den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu den nationalen Arbeitsmärkten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (kodifizierter Text) (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

² Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 21).

- (5) Die zunehmende gegenseitige Abhängigkeit der Arbeitsmärkte erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungen, um die Freizügigkeit aller Arbeitskräfte durch freiwillige und faire Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union im Einklang mit Artikel 46 Buchstabe a AEUV zu gewährleisten; daher sollte ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union geschaffen werden. Dieser Rahmen sollte offene Stellen aus der gesamten Union zusammenführen und die Möglichkeit zur Bewerbung auf diese Stellen ("Zusammenführung und Ausgleich") bieten, die damit verbundenen Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber definieren und einen gemeinsamen Ansatz für den Austausch von Informationen zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit einführen.
- (5a) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Auffassung vertreten, dass dem Begriff "Arbeitnehmer" in Artikel 45 AEUV eine unionsrechtliche Bedeutung zukommt und er anhand objektiver Kriterien zu definieren ist, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen. Um als Arbeitnehmer zu gelten, muss eine Person eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausüben, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die wegen ihres geringen Umfangs völlig untergeordnet und unwesentlich sind. Es wurde die Auffassung vertreten, dass das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses darin besteht, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält³. Es wurde die Auffassung vertreten, dass der Begriff des Arbeitnehmers unter bestimmten Umständen Personen einschließt, die eine Ausbildung⁴ oder ein Praktikum⁵ absolvieren.

³ Siehe insbesondere Rechtssache 66/85 Lawrie-Blum, Slg. 1986 S. 2121, Randnrn. 16 und 17, Rechtssache 197/86 Brown, Slg. 1988 S. 3205, Randnr. 21, und Bettray, Slg. 1989 S. 1621, Randnrn. 15 und 16.

⁴ Rechtssache C-188/00 Kurz.

⁵ Rechtssache C-3/90 Bernini, Slg. 1992 S. I-1071 und Rechtssache C-109/04 Kranemann.

- (5b) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass zu der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV auch bestimmte Rechte der Angehörigen der Mitgliedstaaten gehören, sich in der Union frei zu bewegen, um eine Stelle zu suchen⁶. Der Begriff des Arbeitnehmers sollte daher für die Zwecke der vorliegenden Verordnung so verstanden werden, dass er Arbeitssuchende einschließt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich gerade in einem Arbeitsverhältnis befinden oder nicht.
- (6) Im Hinblick auf die Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte in der Union hat der Europäische Rat im Rahmen des Wachstums- und Beschäftigungspakts gefordert, die Möglichkeit einer Ausweitung des EURES-Netzes auf Praktika und Lehrstellen zu prüfen. Praktika und Lehrstellen sollten unter diese Verordnung fallen, wenn die betreffenden Personen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, bestimmte Kategorien von Lehrstellen und Praktika aus Zusammenführung und Ausgleich auszunehmen, um die Kohärenz und Arbeitsweise ihrer Bildungs- und Ausbildungssysteme zu gewährleisten und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie ihre aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen auf der Grundlage der Bedürfnisse der Arbeitnehmer, auf die diese Maßnahmen abzielen, konzipieren müssen. Die Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika ist zu berücksichtigen.
- (7) Seit seiner Einführung im Jahr 1994 ist EURES ein Kooperationsnetz zwischen der Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV), das über sein personelles Netz und über Online-Instrumente, die über das EURES-Portal bereitgestellt werden, Informations-, Beratungs- und Rekrutierungs- bzw. Beschäftigungsdienste für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie alle Bürger bereitstellt, die vom Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer profitieren möchten. Es ist eine kohärentere Anwendung von Zusammenführung und Ausgleich, Unterstützungsleistungen und Informationsaustausch zur Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union erforderlich. Das EURES-Netz sollte daher als Bestandteil des überarbeiteten Rechtsrahmens wieder etabliert werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen am Netz beteiligten Einrichtungen sollten festgelegt werden.

⁶ Rechtssache C-292/89 The Queen gegen Immigration Appeal Tribunal, ex parte: Gustaff Desiderius Antonissen.

- (7a) Die Zusammensetzung des EURES-Netzes sollte flexibel sein, um die Anpassung an Entwicklungen des Marktes für Rekrutierungsleistungen zu erleichtern. Das Aufkommen verschiedener Arten von Arbeitsvermittlungen weist auf die Notwendigkeit einer konzertierten Anstrengung der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Öffnung des EURES-Netzes als wichtigstes Instrument für Rekrutierungsleistungen innerhalb der Union hin. Ein weiter gefächerter Mitgliederkreis des EURES-Netzes würde die Effizienz bei Dienstleistungen durch die Förderung von Partnerschaften, Komplementarität und qualitativen Verbesserungen verbessern und den "Marktanteil" von EURES erhöhen, da neue Teilnehmer Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe bereitstellen und Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber anbieten würden. Deshalb könnte jede Einrichtung, einschließlich öffentlicher, privater Arbeitsvermittlungen oder entsprechender Stellen des dritten Sektors, die sich verpflichtet, das vollständige Aufgabenspektrum gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, EURES-Mitglied sein.
- (7b) Zahlreiche Einrichtungen ohne Erwerbszweck, wie Arbeitsvermittlungen des dritten Sektors, Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerorganisationen, Handelskammern und nichtstaatliche Einrichtungen wären nicht in der Lage, das von EURES-Mitgliedern geforderte vollständige Aufgabenspektrum gemäß dieser Verordnung zu erfüllen. Die Einbeziehung von EURES-Partnern in das EURES-Netz würde soziale, wirtschaftliche und finanzielle Vorteile bieten und die Rolle der Sozialpartner auf europäischer Ebene fördern. Deshalb ist es angezeigt, den betreffenden Einrichtungen zu gestatten, Partner im EURES-Netz zu werden und sich für die Erfüllung lediglich einiger der Aufgaben zu entscheiden.
- (8) Die transnationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Unterstützung für alle EURES-Mitglieder und -Partner, die in den Mitgliedstaaten tätig sind, würde erleichtert durch eine Struktur auf EU-Ebene (das "Europäische Koordinierungsbüro"), die gemeinsame Informationen, Hilfsmittel und Leitlinien in Bezug auf das EURES-Netz sowie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelte Schulungsmaßnahmen bieten sollte. Das Europäische Koordinierungsbüro sollte auch für den Betrieb und die Entwicklung des europäischen Portals zur beruflichen Mobilität (EURES-Portal) und der gemeinsamen IT-Plattform zuständig sein. Zur Festlegung eines Rahmens für die Arbeit dieser Struktur sollten mehrjährige Arbeitsprogramme in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten Nationale Koordinierungsbüros einrichten, die die Übermittlung verfügbarer Daten an das EURES-Portal gewährleisten, allgemeine Unterstützung und Hilfe für alle EURES-Mitglieder und -Partner in ihrem Hoheitsgebiet leisten, einschließlich zur Frage der Vorgehensweise bei der Befassung mit Beschwerden und Problemen in Bezug auf Stellenangebote, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Behörden wie den Arbeitsaufsichtsämtern, und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten sowie mit dem Europäischen Koordinierungsbüro fördern. Diese Koordinierungsbüros sollten auch die Aufgabe haben, die Einhaltung der Standards für die sachliche und technische Qualität der Daten und des Datenschutzes zu verifizieren. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihr jeweiliges Nationales Koordinierungsbüro über die erforderlichen personellen und sonstigen Ressourcen verfügt, um seine in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können.
- (10) Die Beteiligung der Sozialpartner am EURES-Netz trägt insbesondere zur Analyse der Hindernisse für die Mobilität sowie zur Förderung der fairen und freiwilligen Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union, auch in den Grenzregionen, bei. Daher sollten Vertreter der Sozialpartner auf Unionsebene in die einschlägigen Beratungen über das EURES-Netz einbezogen werden, beispielsweise den Dialog über ausgewählte relevante Fragen mit der Koordinierungsgruppe und die Programmplanung, während nationale Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerorganisationen die Einbeziehung als EURES-Partner beantragen können.
- (11) [...]
- (12) [...]
- (12a) Die besondere Stellung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen im EURES-Netz sollte anerkannt werden. Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollten von den Mitgliedstaaten als EURES-Mitglied benannt werden, ohne das Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen die im Anhang dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien ("gemeinsame Mindestkriterien") und die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten können außerdem ihren öffentlichen Arbeitsverwaltungen allgemeine Aufgaben oder Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeiten gemäß dieser Verordnung übertragen, einschließlich Aufbau und Betrieb der nationalen Systeme zur Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern.

- (13) Im Einklang mit ihrer Zuständigkeit für die Organisation ihrer Arbeitsmärkte sollte es den Mitgliedstaaten obliegen, für ihr eigenes Hoheitsgebiet Einrichtungen als EURES-Mitglieder oder -Partner am EURES-Netz zuzulassen. Für eine Zulassung sollte ein Mindestmaß an gemeinsamen Kriterien sowie ein begrenzter Satz grundlegender Regeln für das Zulassungsverfahren gelten, um Transparenz und Chancengleichheit beim Beitritt zum EURES-Netz zu gewährleisten, unbeschadet der erforderlichen Flexibilität zur Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Modelle und Formen der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und anderen Arbeitsmarktakteuren in den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, eine Zulassung zu widerrufen, wenn eine Einrichtung die für die Zulassung geltenden Kriterien nicht mehr erfüllt.
- (13a) Mit der Festlegung gemeinsamer Mindestkriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner soll gewährleistet werden, dass Mindestqualitätsnormen erfüllt werden. Anträge auf Zulassung sollten daher mindestens anhand der gemeinsamen Mindestkriterien bewertet werden.
- (14) Eines der Ziele des EURES-Netzes ist die Unterstützung einer fairen und freiwilligen Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union; daher sollten gemeinsame Kriterien für die Zulassung beitrittswilliger Einrichtungen zum EURES-Netz die Anforderung enthalten, dass diese Einrichtungen sich verpflichten, die geltenden Arbeitsnormen und rechtlichen Erfordernisse umfassend einzuhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, die Zulassung von Einrichtungen, die die Arbeitsnormen und rechtlichen Bestimmungen – insbesondere in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen – nicht einhalten, abzulehnen oder zu widerrufen. Im Falle der Ablehnung einer Zulassung aufgrund der Nichteinhaltung der entsprechenden Normen und Bestimmungen ist es angezeigt, dass die Information darüber nach der Übermittlung an das einschlägige Nationale Koordinierungsbüro über das Europäische Koordinierungsbüro an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros übermittelt wird, die in ihrem Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ergreifen können, sofern die betreffende Einrichtung dort tätig sein sollte.
- (15) [...]

(15a) Die Tätigkeiten der zu dem Netz zugelassenen Einrichtungen sollte von den Mitgliedstaaten überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass diese Einrichtungen die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß anwenden und die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer optimalen Anwendung ergreifen könnten. Die Überwachung sollte sich in erster Linie auf die Daten stützen, die diese Einrichtungen den Nationalen Koordinierungsbüros gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stellen, könnten gegebenenfalls aber auch Kontrollen und Prüfungen, wie stichprobenartige Überprüfungen, umfassen.

(15b) Es sollte eine Koordinierungsgruppe eingerichtet werden, die eine Koordinierungsrolle in Bezug auf die Tätigkeiten und die Funktionsweise des Netzes ausüben und als Plattform für den Informationsaustausch dienen würde. Sie sollte ferner im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Mustern, technischen Standards und Formaten sowie zur Festlegung gemeinsamer Indikatoren gehört werden. Damit Synergieeffekte zwischen der Arbeit des EURES-Netzes und dem ÖAV-Netzwerk erzielt werden, sollte die Koordinierungsgruppe mit dem gemäß dem Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichteten Vorstand des ÖAV-Netzwerks zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit könnte beinhalten, dass bewährte Verfahren ausgetauscht werden und der Vorstand über die derzeitigen und geplanten Tätigkeiten des EURES-Netzes auf dem Laufenden gehalten wird.

(15c) [...]

(15d) Die EURES-Dienstleistungsmarke sowie das zugehörige Logo sind beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Einzig das Europäische Koordinierungsbüro sollte befugt sein, Dritten die Verwendung des EURES-Logos gemäß Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates⁸ zu gestatten, und sollte die betroffenen Einrichtungen entsprechend hierüber unterrichten.

⁷ Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

- (16) Um Arbeitskräften und Arbeitgebern zuverlässige und aktuelle Informationen zu den verschiedenen Aspekten der Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU zu bieten, sollte das EURES-Netz mit anderen Gremien, Diensten und Netzen in der EU kooperieren, die die Mobilität erleichtern und die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte nach EU-Recht informieren; Beispiele sind das Portal "Europa für Sie", das Europäische Jugendportal und SOLVIT, die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Organisationen und die Gremien zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die gemäß der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ benannt wurden.
- (17) Die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit würde dadurch erleichtert werden, dass Instrumente zur Unterstützung des Austauschs und der Verarbeitung der verfügbaren einschlägigen Daten über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe ("Zusammenführung und Ausgleich") eingerichtet werden, damit der Arbeitsmarkt für Arbeitskräfte und Arbeitgeber uneingeschränkt zugänglich ist. Daher sollte auf EU-Ebene eine gemeinsame IT-Plattform weiterentwickelt werden, die von der Kommission betrieben wird. Die Sicherstellung des Rechts auf Freizügigkeit bedingt auch, dass die Arbeitskräfte in die Lage versetzt werden, tatsächlich Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten Union zu erhalten.
- (18) Die gemeinsame IT-Plattform, die Stellenangebote präsentiert und die Möglichkeit bietet, sich auf diese zu bewerben, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber automatisch Daten nach verschiedenen Kriterien und auf verschiedenen Ebenen abgleichen können, sollte ein Gleichgewicht auf den Arbeitsmärkten in der Union ermöglichen und damit zu einer Steigerung der Beschäftigung innerhalb der Union beitragen.

⁹ Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8)

- (18a) Zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sollten in dem EURES-Portal alle von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemäß den nationalen Gebräuchen öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote bereitgestellt werden. Unter bestimmten Umständen jedoch und um sicherzustellen, dass das EURES-Portal nur Informationen enthält, die für die Mobilität innerhalb der Union relevant sind, sollten die Mitgliedstaaten den Arbeitgebern ermöglichen können, ein Stellenangebot nicht im EURES-Portal veröffentlichen zu lassen, wenn der Arbeitgeber zuvor eine objektive Bewertung der mit der betreffenden Arbeitsstelle verbundenen Anforderungen, insbesondere der für die angemessene Erfüllung der mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erforderlichen spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen vorgenommen hat und auf dieser Grundlage die Nichtveröffentlichung des Stellenangebots allein aus diesen Gründen begründen kann.
- (19) Die rechtliche Verantwortung für die sachliche und technische Qualität der auf der gemeinsamen IT-Plattform bereitgestellten Informationen, insbesondere bezüglich der Informationen zu Stellenangeboten, liegt bei den Einrichtungen, die die Informationen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und/oder Standards der Mitgliedstaaten bereitstellen. Das Europäische Koordinierungsbüro sollte die Zusammenarbeit erleichtern, damit etwaige Betrugs- oder Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch auf europäischer Ebene frühzeitig festgestellt werden können.
- (19a) Damit die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner, wie beispielsweise Sachbearbeiter, rasche und angemessene Such- und Abgleichfähigkeiten durchführen können, ist es wichtig, dass die Verwendung der öffentlich zugänglichen Daten des Portals in diesen Einrichtungen nicht durch technische Barrieren behindert wird, so dass die Mitarbeiter die Daten als Teil der angebotenen Rekrutierungs- und Beschäftigungsdienste verarbeiten können.
- (20) Die Kommission arbeitet an einer europäischen Klassifikation der Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe ("europäische Klassifikation"). Die europäische Klassifikation ist eine Standardterminologie der Berufe, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen, die die Online-Stellensuche innerhalb der Union erleichtern soll. Daher ist es angezeigt, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission in Bezug auf die Interoperabilität und einen automatisierten Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform auszubauen, unter anderem durch Abgleich zwischen der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation und den nationalen Klassifikationssystemen.

- (20a) Die Erstellung eines Inventars zum Abgleich nationaler Klassifikationen mit der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation oder alternativ die Ersetzung der nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation kann Kosten für die Mitgliedstaaten verursachen. Diese Kosten würden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen. Die Kommission sollte technische und wenn möglich finanzielle Hilfe nach den geltenden Bestimmungen der einschlägigen verfügbaren Finanzierungsinstrumente, wie beispielsweise der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, leisten.
- (21) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sollten dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Unterstützung suchen, Zugang zu den Unterstützungsleistungen haben. Es sollte ein gemeinsames Konzept für die Leistungen festgelegt werden, und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Unterstützung bei der Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU suchen, unabhängig von ihrem Standort in der EU, sollte so weit wie möglich sichergestellt werden; daher sollten Grundsätze und Regeln für die Verfügbarkeit von Unterstützungsleistungen im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (22) Eine umfassendere Auswahl an Unterstützungsdiensten zur Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU kommt den Arbeitskräften zugute. Unterstützungsleistungen werden helfen, die Hindernisse, mit denen Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht konfrontiert sind, abzubauen, damit diese alle Beschäftigungschancen effizienter nutzen können und so ihre Beschäftigungsaussichten verbessert und sichere Karrierewege für Arbeitssuchende, einschließlich in gefährdeten Bevölkerungsgruppen, geschaffen werden. Alle interessierten Arbeitnehmer sollten daher Zugang zu allgemeinen Informationen über Beschäftigungschancen und über die Arbeits- und Lebensbedingungen in einem anderen Mitgliedstaat haben sowie zu einer grundlegenden Unterstützung bei der Erstellung von Lebensläufen; sollte eine Vermittlung als wahrscheinlich eingestuft werden, so sollten sie eine individuelle Unterstützung unter Berücksichtigung der nationalen Verfahren erhalten können.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

(22a) Ferner sollten die Unterstützungsleistungen die Suche geeigneter Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat für diejenigen Arbeitgeber erleichtern, die an der Rekrutierung von Arbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten interessiert sind. Alle interessierten Arbeitgeber sollten Zugang zu Informationen zu spezifischen Bestimmungen und Faktoren in Bezug auf die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat haben sowie zu grundlegender Unterstützung bei der Formulierung von Stellenangeboten; sollte eine Rekrutierung als wahrscheinlich eingestuft werden, so sollten sie eine individuelle Unterstützung unter Berücksichtigung der nationalen Verfahren erhalten können.

(23) [...]

(24) Ein umfassendes Verständnis der Nachfrage nach Arbeitskräften in Bezug auf Berufe, Wirtschaftszweige und Bedürfnisse der Arbeitgeber würde das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union fördern; daher sollten Unterstützungsleistungen erstklassige Hilfsangebote für Arbeitgeber, insbesondere KMU umfassen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungen und Arbeitgebern sollte die Zahl der Stellenangebote erhöhen und den Abgleich mit geeigneten Bewerbern verbessern sowie allgemein das Verständnis des Arbeitsmarktes fördern.

(25) [...]

(26) Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte sind mit der Ausübung des Grundrechts der Freizügigkeit als Arbeitskräfte nach EU-Recht verknüpft und sollten kostenlos sein. Für Unterstützungsleistungen zugunsten von Arbeitgebern kann jedoch ein Entgelt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhoben werden.

(26a) Damit Einrichtungen, die eine Zulassung beantragen und Information und Unterstützung über Online-Kanäle anbieten wollen, an dem Netz teilnehmen können, sollte es diesen Einrichtungen ermöglicht werden, die in dieser Verordnung genannten Unterstützungsleistungen als E-Services zu erbringen. Angesichts des Umstands, dass die digitale Kompetenz in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, sollten zumindest die öffentlichen Arbeitsverwaltungen in der Lage sein, die Unterstützungsleistungen erforderlichenfalls auch über andere Kanäle zu erbringen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Qualität der von den EURES-Mitgliedern und -Partnern bereitgestellten Online-Information und -Unterstützung zu gewährleisten. Sie könnten ihre Nationalen Koordinierungsbüros mit der Aufgabe betrauen, die Online-Information und -Unterstützung zu überwachen.

- (27) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Erleichterung der Mobilität in Grenzregionen und den Dienstleistungen für Grenzgänger gelten, die mit unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und unterschiedlichen Rechtssystemen konfrontiert sind sowie auf spezifische administrative, rechtliche oder steuerliche Hindernisse für die Mobilität stoßen. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, spezifische Unterstützungsstrukturen zur Erleichterung dieser Art von Mobilität zu schaffen. Solche Strukturen sollten im Rahmen des EURES-Netzes auf die spezifischen Bedürfnisse für Information, Beratung, grenzübergreifenden Abgleich von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage und Vermittlung abgestimmt werden.
- (27a) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 werden grenzübergreifende Partnerschaften im Rahmen des Unterprogramms EURES des durch jene Verordnung aufgestellten EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation über den Haushaltsplan der Union im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 unterstützt.
- (27b) Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die Unterstützung bei der Stellensuche bieten, sollten auch denjenigen Bürgern zugänglich sein, die Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten suchen. Diese Verordnung sollte nicht die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten berühren, Verfahrensregeln festzulegen und allgemeine Zugangsbedingungen anzuwenden, um eine angemessene Verwendung der verfügbaren öffentlichen Mittel sicherzustellen. Diese Verordnung sollte nicht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit berühren und sollte die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu exportieren, wenn der Bürger bereits dort wohnt.
- (28) Die Transparenz der Arbeitsmärkte und angemessene Abgleichfunktionen sind wichtige Grundvoraussetzungen für Arbeitskräftemobilität innerhalb der Europäischen Union. Ein beseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt kann erreicht werden durch ein effizientes System auf EU-Ebene für den Austausch von Informationen über Arbeitskräfteüberschuss und -mangel auf nationaler und sektorspezifischer Ebene, das zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet werden und den Mitgliedstaaten die Grundlage für die praktische Zusammenarbeit innerhalb des EURES-Netzes bieten sollte.

(29) [...]

- (30) Es sollte ein Programmzyklus eingerichtet werden, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung der Mobilität innerhalb der Union zu unterstützen. Um wirksam zu sein, sollte die Programmierung der nationalen Arbeitsprogramme der Mitgliedstaaten Daten zu Mobilitätsströmen und -mustern, die Analyse des bestehenden und künftigen Arbeitskräftemangels und -überschusses und die Rekrutierungserfahrungen und -praktiken im Rahmen des EURES-Netzes berücksichtigen. Sie sollte eine Überprüfung der vorhandenen Ressourcen und Instrumente einschließen, die den Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, um die Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU zu erleichtern.
- (31) Die Übermittlung des Entwurfs der nationalen Arbeitsprogramme im Rahmen des Programmzyklus zwischen den Mitgliedstaaten sollte es den Nationalen Koordinierungsbüros ermöglichen, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinierungsbüro die Ressourcen des EURES-Netzes auf geeignete Aktionen und Projekte auszurichten und somit die Entwicklung des EURES-Netzes als ein stärker ergebnisorientiertes Instrument besser auf die Bedürfnisse der Arbeitskräfte und der Arbeitgeber entsprechend der Dynamik des Arbeitsmarktes zu lenken.
- (32) Um geeignete Informationen für die Messung der Leistung des EURES-Netzes zu erhalten, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, welche Mindestdaten in den Mitgliedstaaten zu erheben sind; ferner sollte ein Verfahrensrahmen für die Festlegung gemeinsamer Indikatoren auf der Grundlage dieser Daten festgelegt werden. Diese Indikatoren sollten helfen, die Fortschritte im Hinblick auf die gesetzten Ziele für das EURES-Netz gemäß dieser Verordnung zu bewerten, und sie sollten auf den bestehenden Verfahren der öffentlichen Arbeitsverwaltungen aufbauen. In Anbetracht der Tatsache, dass es schwierig ist, direkte Vermittlungs- und Rekrutierungsergebnisse zu erhalten, da die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber keine Berichterstattungspflicht haben, sollten die am EURES-Netz teilnehmenden Einrichtungen andere verfügbare Informationen nutzen, wie beispielsweise die Zahl der bearbeiteten und besetzten offenen Stellen, wenn diese Informationen dazu dienen können, diese Ergebnisse plausibel zu machen. Die Sachbearbeiter dieser Einrichtungen sollten regelmäßig über Kontakte und behandelte Fälle berichten, damit eine stabile und verlässliche Grundlage für diese Indikatoren vorliegt.

- (33) Wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, müssen diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², sowie den nationalen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (34) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (35) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 AEUV Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in besagtem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (36) [...]

¹¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

¹² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (37) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der technischen Standards und Formate für Zusammenführung und Ausgleich, den automatisierten Abgleich, die Muster und Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die gemeinsamen Indikatoren zu gewährleisten und um die Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation anzunehmen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden.
- (37a) Um die Zusammensetzung des Netzes für einen Übergangszeitraum festzulegen und den kontinuierlichen Betrieb mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 eingerichteten Netz sicherzustellen, sollte den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU der Kommission als EURES-Partner oder gemäß Artikel 3 Buchstabe d des genannten Durchführungsbeschlusses als assoziierte Partner benannten Einrichtungen gestattet werden, in einem Übergangszeitraum weiter als EURES-Mitglieder bzw. EURES-Partner zu fungieren. Möchten die betreffenden Einrichtungen nach Ablauf des Übergangszeitraums in dem Netz verbleiben, so sollten sie einen entsprechenden Antrag stellen, sobald das System für die Zulassung von Mitgliedern und Partnern gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtet ist –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. [...]
2. Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen, um die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union gemäß Artikel 45 AEUV zu erleichtern, indem Grundsätze und Vorschriften festgelegt werden für:
 - a) die Organisation des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen ("EURES-Netz") unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission;
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission beim Austausch der verfügbaren einschlägigen Daten über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe;
 - b) Maßnahmen der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten, um einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus zu erreichen;
 - c) [...]
 - d) damit zusammenhängende mobilitätsfördernde Leistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Artikel 1a
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige, unbeschadet der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- a) "öffentliche Arbeitsverwaltungen" ("ÖAV") die Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die als Bestandteil zuständiger Ministerien, öffentlicher Stellen oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Durchführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen betraut sind und Arbeitsvermittlungsdienste im Interesse des Gemeinwohls anbieten;
- b) "Arbeitsvermittlungen" jede in einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende juristische Person, die Leistungen anbietet, die dazu dienen, Arbeitskräfte in eine Beschäftigung zu vermitteln und Arbeitgeber bei der Rekrutierung von Arbeitskräften zu unterstützen;
- c) "Stellenangebot" jedes Angebot einer Beschäftigung, bei dem ein erfolgreicher Bewerber durch Besetzung der freien Stelle ein Arbeitsverhältnis eingeht, aufgrund dessen er als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV gilt;
- d) "Zusammenführung und Ausgleich" den Austausch von Informationen und die Bearbeitung von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen und Lebensläufen;
- e) "gemeinsame IT-Plattform" die auf europäischer Ebene im Interesse von Transparenz sowie Zusammenführung und Ausgleich gemäß dieser Verordnung errichtete IT-Infrastruktur und damit zusammenhängende Plattformen;

- f) "Vermittlung" einer Arbeitskraft an einen Arbeitgeber oder "Rekrutierung" einer Arbeitskraft für einen Arbeitgeber die Erbringung von Leistungen, die auf einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Besetzung offener Stellen abzielen;
- g) "Grenzgänger" jede Arbeitskraft, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.

KAPITEL II

ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE

DES EURES-NETZES

Artikel 3
Wiedereinrichtung

Das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen ("EURES-Netz") wird wiedereingerichtet.

Die vorliegende Verordnung ersetzt den derzeitigen Regelungsrahmen für das EURES-Netz, der in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und dem auf der Grundlage des Artikels 38 jener Verordnung erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt ist.

Artikel 3a
Ziele

Das EURES-Netz trägt innerhalb seiner Tätigkeitsbereiche zu folgenden Zielen bei:

- a) Erleichterung der Ausübung der durch Artikel 45 AEUV und durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 übertragenen Rechte;
- b) Durchführung der koordinierten Beschäftigungsstrategie gemäß Artikel 145 AEUV;

- c) bessere Funktionsweise und Integration der Arbeitsmärkte in der Union;
- d) Förderung der freiwilligen geografischen und beruflichen Mobilität in der Union unter fairen Bedingungen;
- e) [...]

Artikel 4
Zusammensetzung

1. Das EURES-Netz setzt sich aus folgenden Kategorien von Einrichtungen zusammen:
 - a) dem bei der Kommission eingerichteten "Europäischen Koordinierungsbüro", dessen Aufgabe es ist, das EURES-Netz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - aa) den "Nationalen Koordinierungsbüros", d. h. den von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen, die mit der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat betraut sind; die Mitgliedstaaten können ihre öffentlichen Arbeitsverwaltungen als Nationale Koordinierungsbüros benennen;
 - b) den "EURES-Mitgliedern", d. h.
 - i) den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7a benannten öffentlichen Arbeitsverwaltungen und
 - ii) den Einrichtungen, die gemäß Artikel 8 oder – für einen Übergangszeitraum – gemäß Artikel 35a zugelassen wurden, auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene Unterstützung bei Zusammenführung und Ausgleich von Angeboten und Gesuchen sowie Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber zu leisten;
 - c) den "EURES-Partnern", d. h. Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die gemäß Artikel 8 oder – für einen Übergangszeitraum – gemäß Artikel 35a zugelassen wurden, um Unterstützung bei Zusammenführung und Ausgleich von Angeboten und Gesuchen zu leisten oder Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber zu erbringen.
2. [...]

Artikel 5

Ziele

[...]

Artikel 6

Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros

1. Das Europäische Koordinierungsbüro unterstützt das EURES-Netz bei der Ausführung seiner Tätigkeiten, insbesondere indem es in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Koordinierungsbüros die folgenden Aktivitäten entwickelt und durchführt:
 - a) Festlegung eines kohärenten Rahmens und bereichsübergreifende Unterstützungsmaßnahmen im Interesse des EURES-Netzes, darunter
 - i) Betrieb und Weiterentwicklung eines europäischen Portals zur beruflichen Mobilität ("EURES-Portal") sowie damit zusammenhängender IT-Dienste, u. a. Systeme und Verfahren für den Austausch von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen, Lebensläufen und Begleitunterlagen sowie sonstigen Informationen, in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen EU-Diensten und -Netzen, die im Bereich Information und Beratung tätig sind, sowie einschlägigen EU-Initiativen;
 - ii) Informations- und Kommunikationsaktivitäten zu EURES;
 - iii) ein gemeinsames Schulungsprogramm für die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner und der Nationalen Koordinierungsbüros;
 - iv) Förderung der Vernetzung, des Austauschs bewährter Verfahren und des wechselseitigen Lernens innerhalb des EURES-Netzes;
 - b) Analyse der geografischen und beruflichen Mobilität;

- c) Entwicklung eines geeigneten Rahmens für die Zusammenarbeit sowie Zusammenführung und Ausgleich in Bezug auf Ausbildungs- und Praktikumsstellen innerhalb der Union gemäß dieser Verordnung;
 - d) Überwachung und Evaluierung der Tätigkeit von EURES und seiner Beschäftigungsleistung.
2. Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt seine mehrjährigen Arbeitsprogramme in Absprache mit der EURES-Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 11.

Artikel 7
Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

- 0. Die Mitgliedstaaten benennen die Nationalen Koordinierungsbüros gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über die Benennung.
- 1. Jedes Nationale Koordinierungsbüro hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Organisation der EURES-Arbeiten im jeweiligen Mitgliedstaat; hierzu gehört auch die Gewährleistung einer koordinierten Übertragung der Informationen über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe auf das EURES-Portal gemäß Artikel 14;
 - a) Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten bei Zusammenführung und Ausgleich innerhalb des Rahmens gemäß Kapitel III;
 - b) [...]
 - c) Koordinierung der Maßnahmen innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats sowie Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel V.

2. Jedes Nationale Koordinierungsbüro organisiert auch die Durchführung der bereichsübergreifenden Unterstützungsaktivitäten des Europäischen Koordinierungsbüros gemäß Artikel 6 auf nationaler Ebene, und zwar gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinierungsbüro und den anderen Nationalen Koordinierungsbüros. Zu diesen bereichsübergreifenden Unterstützungsaktivitäten zählt insbesondere Folgendes:
 - a) Zusammenstellung und Validierung von Informationen über die in seinem nationalen Hoheitsgebiet agierenden EURES-Mitglieder und -Partner, ihre Aktivitäten und ihr Angebot an Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Zweck der Veröffentlichung, insbesondere auf dem EURES-Portal;
 - b) Organisation von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Schulungen zu den EURES-Aktivitäten sowie Auswahl der Mitarbeiter, die am gemeinsamen Schulungsprogramm und an Aktivitäten des wechselseitigen Lernens teilnehmen sollen;
 - c) Zusammenstellung und Analyse der Daten im Zusammenhang mit den Artikeln 28 und 29.
3. Zum Zweck der Veröffentlichung, insbesondere auf dem EURES-Portal, stellt jedes Nationale Koordinierungsbüro zum Nutzen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf nationaler Ebene verfügbare Informationen und Leitfäden zu folgenden Bereichen in dem betreffenden Mitgliedstaat bereit, aktualisiert sie regelmäßig und verbreitet sie zeitnah:
 - a) Lebens- und Arbeitsbedingungen;
 - b) die einschlägigen Verwaltungsverfahren im Beschäftigungsbereich, die auf Arbeitskräfte bei Aufnahme einer Beschäftigung Anwendung finden;
 - c) [...]
 - d) der betreffende Regelungsrahmen für Ausbildungs- und Praktikumsstellen;

- e) gegebenenfalls die Beschäftigungsbedingungen für Grenzgänger, insbesondere in Grenzregionen;
- ea) Informationen allgemeiner Art über Unterstützung nach der Rekrutierung und darüber, wo solche Unterstützung innerhalb des Netzes und – sofern diese Informationen verfügbar sind – außerhalb des Netzes erlangt werden kann.

Gegebenenfalls können die Nationalen Koordinierungsbüros die Informationen in Zusammenarbeit mit anderen Informations- und Beratungsdiensten und -netzen sowie geeigneten nationalen Stellen, darunter die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU genannten, bereitstellen und verbreiten.

- 3a. Die Nationalen Koordinierungsbüros tauschen Informationen über die Mechanismen und Standards gemäß Artikel 14 Absatz 4 sowie über Standards für Datensicherheit und Datenschutz aus, die für die gemeinsame IT-Plattform maßgeblich sind. Sie arbeiten untereinander und mit dem Europäischen Koordinierungsbüro zusammen, insbesondere bei Beschwerden sowie Stellenangeboten, die als nicht konform mit diesen nach den nationalen Rechtsvorschriften anwendbaren Standards gelten.
- 4. Jedes Nationale Koordinierungsbüro unterstützt die EURES-Mitglieder und -Partner allgemein bei der Zusammenarbeit mit ihren Amtskollegen in den anderen Mitgliedstaaten, was gegebenenfalls auch die Beratung der EURES-Mitglieder und -Partner hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden in Bezug auf EURES-Stellenangebote und Personalrekrutierung im Rahmen von EURES sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden mit einschließt.
- 5. Jedes Nationale Koordinierungsbüro fördert gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Interessenträgern wie Sozialpartnern, Berufsberatungsstellen, Hochschuleinrichtungen, Handelskammern und Einrichtungen, die in Ausbildungs- und Praktikumsprogramme eingebunden sind.

6. [...]

7. [...]

Artikel 7a (neu)

Benennung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) als EURES-Mitglieder

1. Die Mitgliedstaaten benennen ihre jeweiligen ÖAV als EURES-Mitglieder. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über diese Benennungen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ÖAV als EURES-Mitglieder allen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nachkommen.
3. Eine ÖAV kann ihren Verpflichtungen als EURES-Mitglied über Einrichtungen nachkommen, die auf der Grundlage einer Befugnisübertragung, einer Unterauftragsvergabe oder besonderer Vereinbarungen unter der Verantwortung der ÖAV des betreffenden Mitgliedstaats agieren.

Artikel 8

Zulassung von EURES-Mitgliedern (außer ÖAV) und von EURES-Partnern

1. Jeder Mitgliedstaat verfügt spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] über ein System für die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern, zur Überwachung ihrer Aktivitäten und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwendung dieser Verordnung sowie für den Widerruf der Zulassungen im Bedarfsfall. Dieses System muss transparent und verhältnismäßig sein und den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Bewerberinrichtungen und der Rechtsstaatlichkeit genügen.
- 1a. In einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Arbeitsvermittlungen und andere Einrichtungen können unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des von diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eingerichteten Systems einen Antrag auf Zulassung als EURES-Mitglieder stellen. Eine Einrichtung, die eine Zulassung als EURES-Mitglied beantragt, verpflichtet sich in ihrem Antrag, allen Verpflichtungen, die den Mitgliedern nach dieser Verordnung obliegen, nachzukommen, einschließlich der Aufgaben, zu dem Pool der Stellenangebote gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und zu dem Pool der Stellengesuche und Lebensläufe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beizutragen und Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber gemäß Artikel 20, Artikel 21, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 und gegebenenfalls Artikel 23a zu leisten.

- 1b. In einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Einrichtungen ohne Erwerbszweck können unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des von diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eingerichteten Systems einen Antrag auf Zulassung als EURES-Partner stellen. Eine Einrichtung, die eine Zulassung als EURES-Partner beantragt, verpflichtet sich in ihrem Antrag, allen allgemeinen Verpflichtungen, die den EURES-Partnern nach dieser Verordnung obliegen, nachzukommen und eine oder zwei der folgenden Aufgaben nach Wahl zu übernehmen:
- a) Beitrag zum Pool der Stellenangebote gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a;
 - b) Beitrag zum Pool der Stellengesuche und Lebensläufe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b;
 - c) Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber gemäß Artikel 20, Artikel 21, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 und gegebenenfalls Artikel 23a.
- 1c. Fester Bestandteil des Systems gemäß Absatz 1 ist es, dass die Mitgliedstaaten die Kriterien oder Anforderungen für die Zulassung von Mitgliedern und Partnern festlegen. Diese Kriterien oder Anforderungen umfassen zumindest die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den gemeinsamen Mindestkriterien Kriterien oder Anforderungen festlegen, die erforderlich sind, um in ihrem jeweiligen nationalen Hoheitsgebiet die Vorschriften für die Aktivitäten der Arbeitsvermittlungen ordnungsgemäß anwenden und die Arbeitsmarktpolitik effizient steuern zu können.
- 1d. Die Mitgliedstaaten lassen Bewerbereinrichtungen als EURES-Mitglieder oder -Partner zu, wenn diese die gemäß den Absätzen 1a bzw. 1b sowie gemäß Absatz 1c anzuwendenden Kriterien oder Anforderungen erfüllen.
- 1e. Wird ein Antrag aufgrund der Nichteinhaltung des Abschnitts 1 Nummer 1 des Anhangs abgelehnt, so teilt das Nationale Koordinierungsbüro dies dem Europäischen Koordinierungsbüro mit. Das Europäische Koordinierungsbüro leitet diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiter.

2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]
 - 6a. Die Mitgliedstaaten widerrufen die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern, wenn diese die gemäß den Absätzen 1a bzw. 1b sowie gemäß Absatz 1c anzuwendenden Kriterien oder Anforderungen nicht mehr erfüllen.
 - 6b. Die Nationalen Koordinierungsbüros unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über ihre nationalen Systeme gemäß Absatz 1, über die im Rahmen dieses Systems zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner sowie über widerrufene Zulassungen und die Gründe für den betreffenden Widerruf. Das Europäische Koordinierungsbüro leitet diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiter.
7. [...]
8. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Muster für die Beschreibung der nationalen Systeme sowie Verfahren für den Austausch von Informationen über die nationalen Systeme zwischen den Mitgliedstaaten annehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Artikel 9
Zuständigkeiten der EURES-Mitglieder und -Partner

1. [...]
- 1a. Die EURES-Mitglieder und -Partner tragen zum EURES-Netz mit Blick auf die Tätigkeiten bei, für die sie gemäß Artikel 7a benannt oder gemäß Artikel 8 Absätze 1a und 1b oder –für eine Übergangsfrist – gemäß Artikel 35a zugelassen wurden, und sie kommen ihren anderen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nach.
2. Die EURES-Mitglieder und -Partner benennen im Einklang mit nationalen Kriterien eine oder mehrere Kontaktstellen, wie Vermittlungs- und Rekrutierungsstellen, Call Center und Selbstbedienungstools, die Arbeitskräfte und Arbeitgeber bei Zusammenführung und Ausgleich und/oder dem Zugang zu Unterstützungsleistungen gemäß der vorliegenden Verordnung unterstützen. Die Kontaktstellen können auch auf Personalaustauschprogrammen oder der Abordnung von Verbindungsbeamten basieren oder gemeinsame Vermittlungsagenturen einschließen.
3. Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner stellen sicher, dass die von ihnen benannten Kontaktstellen genau angeben, welche Unterstützungsleistungen sie für Arbeitskräfte und Arbeitgeber anbieten.
4. Die Mitgliedstaaten können die EURES-Mitglieder und -Partner unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über ihre Nationalen Koordinierungsbüros auffordern,
 - a) [...]
 - aa) sich an der Zusammenstellung der gemäß Artikel 7 Absatz 3 auf dem EURES-Portal zu veröffentlichten Informationen zu beteiligen;
 - b) sich am Informationsaustausch gemäß Artikel 26 zu beteiligen;

- c) sich an der Erstellung des Programmzyklus gemäß Artikel 28 zu beteiligen;
- d) sich an der Datenerhebung gemäß Artikel 29 zu beteiligen.

[...]

Artikel 10
Die Rolle der ÖAV
[...]

Artikel 10a
Gemeinsame Verantwortlichkeiten

Alle in das EURES-Netz eingebundenen Einrichtungen fördern in enger Zusammenarbeit aktiv die Chancen, die die Mobilität der Arbeitskräfte in der Union bietet, und streben danach, die Möglichkeiten und Instrumente zu verbessern, die Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene offenstehen, um diese Chancen zu nutzen.

Artikel 11
Koordinierungsgruppe

- 1. Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertretern des Europäischen Koordinierungsbüros und der Nationalen Koordinierungsbüros auf geeigneter Ebene zusammen.
- 2. Die Koordinierungsgruppe unterstützt die Durchführung dieser Verordnung durch den Austausch von Informationen und die Erstellung von Orientierungshilfen. Insbesondere berät sie die Kommission in Bezug auf die Muster gemäß Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 28 Absatz 5, die Entwürfe der technischen Standards und Formate gemäß Artikel 14 Absatz 8 und Artikel 16 Absatz 5 und die gemeinsamen Indikatoren gemäß Artikel 29 Absatz 3.
- 2a. Des Weiteren kann die Koordinierungsgruppe unter anderem den Austausch bewährter Verfahren mit Blick auf die nationalen Zulassungssysteme gemäß Artikel 8 Absatz 1 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 20 bis 23a organisieren.

3. Die Arbeit der Koordinierungsgruppe wird vom Europäischen Koordinierungsbüro organisiert, das auch die Sitzungen leitet. Soweit angemessen und je nach Gegenstand der Sitzungen lädt das Europäische Koordinierungsbüro Vertreter der europäischen Sozialpartner zur Teilnahme an diesen Sitzungen ein. Es hält andere einschlägige Einrichtungen oder Netze über die Arbeit der Koordinierungsgruppe auf dem Laufenden.
- 3a. Die Koordinierungsgruppe arbeitet mit dem Vorstand des ÖAV-Netzwerks gemäß Artikel 6 des Beschlusses Nr. 573/2014/EU insbesondere durch Unterrichtung über die Tätigkeiten des EURES-Netzes und den Austausch bewährter Verfahren zusammen.

Artikel 12
Gemeinsame Identität und Markenname

1. Der Name "EURES" wird ausschließlich für Aktivitäten im Rahmen des EURES-Netzes verwendet, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. Er wird durch ein vom Europäischen Koordinierungsbüro angenommenes standardisiertes Logo dargestellt, dessen grafische Gestaltung genau festgelegt ist.
2. Die EURES-Dienstleistungsmarke sowie das zugehörige Logo werden von allen Einrichtungen, die sich am EURES-Netz gemäß Artikel 4 beteiligen, bei sämtlichen mit dem EURES-Netz zusammenhängenden Aktivitäten verwendet, um ihnen eine gemeinsame visuelle Identität zu verleihen.
3. Die am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen sorgen dafür, dass das von ihnen bereitgestellte Informations- und Werbematerial mit der globalen Kommunikationstätigkeit des EURES-Netzes und den Informationen des Europäischen Koordinierungsbüros in Einklang steht.
4. [...]
5. Die am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen melden dem Europäischen Koordinierungsbüro unverzüglich jede missbräuchliche Verwendung der EURES-Dienstleistungsmarke sowie des Logos durch Dritte oder Drittländer, von der sie Kenntnis erhalten.

Artikel 13
Zusammenarbeit und weitere Maßnahmen

1. Das EURES-Koordinierungsbüro fördert die Zusammenarbeit des EURES-Netzes mit anderen EU-Diensten und -Netzen, die im Bereich Information und Beratung tätig sind.
2. Die Nationalen Koordinierungsbüros arbeiten auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit den Diensten und Netzen gemäß Absatz 1 zusammen, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu verhindern bzw. gegebenenfalls die EURES-Mitglieder und -Partner einzubinden.
3. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Kommunikation mit Arbeitskräften und Arbeitgebern über die gemeinsamen Tätigkeitsbereiche des EURES-Netzes und die genannten Dienste und Netze gebündelt über zentrale Anlaufstellen abzuwickeln.
- 3a. Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen alle Möglichkeiten, die offenen Stellen vorrangig mit Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten zu besetzen, um ein Gleichgewicht zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage in der Union herzustellen. Sie treffen alle dazu erforderlichen Maßnahmen.

KAPITEL III

GEMEINSAME IT-PLATTFORM

Artikel 14
Aufbau der gemeinsamen IT-Plattform

1. Um Stellenangebote und -gesuche zusammenzuführen, macht jeder Mitgliedstaat folgende Informationen für das EURES-Portal verfügbar:
 - a) alle von seinen öffentlichen Arbeitsverwaltungen veröffentlichten Stellenangebote und die von anderen EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls EURES-Partnern übermittelten Stellenangebote; die Mitgliedstaaten können einen Mechanismus einrichten, der Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, ein Stellenangebot nicht im EURES-Portal veröffentlichen zu lassen, wenn das Ersuchen aufgrund der mit der Arbeitsstelle verbundenen Anforderungen hinsichtlich der Fähigkeiten und Kompetenz hinreichend begründet wird.
 - b) alle von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und den EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls EURES-Partnern übermittelten Stellengesuche und Lebensläufe, sofern die betroffenen Arbeitskräfte gemäß Absatz 3 eingewilligt haben, dass diese Informationen auch für das EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden.
2. Bei der Bereitstellung von Daten zu Stellenangeboten für das EURES-Portal können die Mitgliedstaaten folgende Stellenangebote von der Übermittlung ausnehmen:
 - a) Stellenangebote, die aufgrund ihrer Art oder nationaler Vorschriften nur Staatsbürgerinnen und -bürgern eines bestimmten Landes offenstehen;
 - b) Stellenangebote für Kategorien von Praktika und Lehrstellen, die
 - i) einen Teil von Lehrplänen oder der formalen oder beruflichen Bildung bilden;
 - ii) als Teil der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;
 - ba) andere Stellenangebote im Rahmen der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

3. Die Einwilligung der Arbeitskräfte gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss ausdrücklich, zweifelsfrei, aus freiem Entschluss, bezogen auf den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen. Die Arbeitskräfte können ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen und verlangen, dass beliebige oder sämtliche von ihnen zur Verfügung gestellten Daten gelöscht oder abgeändert werden. Die Arbeitskräfte können aus einer Reihe von Optionen wählen, um den Zugang zu ihren Daten oder bestimmten Attributen einzuschränken.
 - 3a. Bei minderjährigen Arbeitskräften müssen neben ihnen selbst auch ihre Eltern oder ihr gesetzlicher Vormund zustimmen.
4. Die Mitgliedstaaten verfügen über die geeigneten Mechanismen und Standards, die gewährleisten, dass die Qualität der Daten zu Stellenangeboten und Lebensläufen als solche wie auch in technischer Hinsicht gesichert ist.
5. [...]
6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich der Ursprung der Daten zum Zweck der Überwachung ihrer Qualität zurückverfolgen lässt.
7. Um den Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen zu ermöglichen, stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die Informationen gemäß Absatz 1 über ein einheitliches System zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Standards und Formate fest, die für das einheitliche System gemäß Absatz 7 benötigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15

Zugang zur gemeinsamen IT-Plattform auf nationaler Ebene

1. Die EURES-Mitglieder und -Partner sorgen dafür, dass das EURES-Portal mit allen Stellenvermittlungsportalen verlinkt ist, die sie auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene verwalten, dort deutlich sichtbar ist und sich über diese Vermittlungsportale leicht durchsuchen lässt.
2. [...]
3. Die EURES-Mitglieder und -Partner stellen sicher, dass alle Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe, die über das EURES-Portal bereitgestellt werden, für ihre an EURES beteiligten Mitarbeiter leicht zugänglich sind.
4. [...]
5. [...]
6. [...]

Artikel 16

Automatisierter Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform

1. [...]
2. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um die Interoperabilität der nationalen Systeme und der europäischen Klassifikation der Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe ("europäische Klassifikation"), die derzeit von der Kommission erstellt wird, zu gewährleisten. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten über die Erstellung der europäischen Klassifikation auf dem Laufenden.

- 2a. Die Kommission erlässt und aktualisiert die Liste von Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufen der europäischen Klassifikation mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
3. Zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform nimmt jeder Mitgliedstaat innerhalb von drei Jahren ab dem Erlass der Liste gemäß Absatz 2a eine erste Bestandsaufnahme vor, um all seine nationalen, regionalen und branchenspezifischen Klassifikationen mit dieser Liste abzulegen, und aktualisiert dieses Inventar nach Beginn seiner Nutzung anhand einer vom Europäischen Koordinierungsbüro bereitgestellten Anwendung regelmäßig, um mit den Entwicklungen bei den Rekrutierungsleistungen Schritt zu halten.
- 3a. Die Mitgliedstaaten können nach der Fertigstellung der europäischen Klassifikation ihre nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation ersetzen oder ihre interoperablen nationalen Klassifikationssysteme beibehalten.
4. Die Kommission leistet den Mitgliedstaaten, die die Bestandsaufnahme nach Absatz 3 erstellen, und den Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation ersetzen, technische und wenn möglich finanzielle Hilfe.
5. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Standards und Formate fest, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 17

Verfahren für einen leichteren Zugang für Arbeitskräfte und Arbeitgeber

1. Die EURES-Mitglieder und -Partner unterstützen die Arbeitskräfte und Arbeitgeber, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, auf deren Wunsch hin bei ihrer Registrierung auf dem EURES-Portal. Diese Unterstützung ist kostenlos.
2. [...]
3. [...]
4. Die EURES-Mitglieder und -Partner stellen sicher, dass die Arbeitskräfte und Arbeitgeber, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Zugang zu allgemeinen Informationen darüber haben, wie, wann und wo sie die betreffenden Daten aktualisieren, überprüfen und zurückziehen können.

KAPITEL IV

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Artikel 18

Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Arbeitskräfte und Arbeitgeber auf nationaler Ebene Zugang zu den Unterstützungsleistungen erlangen können.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dazu bei, dass ein koordiniertes nationales Konzept für Unterstützungsleistungen erarbeitet wird.
3. [...]
4. [...]

- 4a. Die Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber nach Artikel 19, Artikel 21 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 23a sind kostenlos.
5. Die Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte gemäß Artikel 20 sind kostenlos.
6. Für die Unterstützungsleistungen zugunsten von Arbeitgebern gemäß Artikel 21 kann eine Gebühr erhoben werden.
- 6a. Die Gebühren für Leistungen, die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls EURES-Partner im Rahmen dieses Kapitels erbringen, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die von den EURES-Mitgliedern und -Partnern für andere vergleichbare Leistungen erhoben werden.
7. Die betreffenden EURES-Mitglieder und -Partner machen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber über ihre Informationskanäle klar ersichtlich, welche Unterstützungsleistungen ihr Angebot umfasst, wo und wie diese Leistungen in Anspruch genommen werden können und unter welchen Bedingungen Zugang zu diesen Leistungen gewährt wird. Diese Informationen werden auf dem EURES-Portal veröffentlicht.
- 7a. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1c dürfen die EURES-Mitglieder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und die EURES-Partner ihre Leistungen nur online anbieten.

Artikel 19
Zugang zu grundlegenden Informationen

0. Die EURES-Mitglieder und -Partner stellen Arbeitskräften und Arbeitgebern grundlegende Informationen über das EURES-Portal und das EURES-Netz, einschließlich Kontaktangaben der zuständigen EURES-Mitglieder und -Partner auf nationaler Ebene, Angaben über die von ihnen genutzten Vermittlungsanäle (E-Services, personalisierte Dienste, Adresse der Kontaktstellen) sowie maßgebliche Weblinks auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise zur Verfügung.

1. Die Mitgliedstaaten legen anderen Arbeitsvermittlungsdiensten und anderen Einrichtungen außerhalb des Netzes nahe, allen Arbeitskräften und Arbeitgebern, die bei ihnen Kundenleistungen anfordern, grundlegende Informationen über das EURES-Portal und das EURES-Netz auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise zur Verfügung zu stellen.
 - a) [...]
 - b) [...]
2. [...]
3. Das Europäische Koordinierungsbüro fördert die Ausarbeitung grundlegender Informationen gemäß diesem Artikel und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Abdeckung einer angemessenen Sprachenauswahl.

Artikel 20
Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte

1. Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner bieten Arbeitssuchenden die Inanspruchnahme der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Leistungen an.
2. Auf Wunsch der Arbeitskräfte informieren die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sie über individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten und beraten sie hierzu; insbesondere bieten sie ihnen folgende Dienstleistungen:
 - a) allgemeine Information über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland oder Hinweis auf solche Informationen;
 - b) [...];

- c) gegebenenfalls Unterstützung beim Abfassen von Lebensläufen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit mit den europäischen technischen Standards und Formaten gemäß Artikel 14 Absatz 8 und Artikel 16 Absatz 5 zu gewährleisten, und bei deren Hochladen auf das EURES-Portal;
 - d) [...]
 - e) gegebenenfalls Prüfung einer eventuellen Vermittlung innerhalb der Union im Rahmen eines individuellen Aktionsplans oder Unterstützung bei der Ausarbeitung eines individuellen Mobilitätsaktionsplans als Weg zur Erreichung einer Vermittlung innerhalb der Union;
 - f) gegebenenfalls Weitervermittlung an ein anderes EURES-Mitglied oder einen anderen EURES-Partner.
3. Wünscht eine Arbeitskraft eine weiterführende Unterstützung und besteht die reelle Chance einer Vermittlung innerhalb der EU, so leisten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitskraft weitere Unterstützung bei der Stellensuche.
4. [...]

Artikel 21
Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber

- 0. Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner bieten Arbeitgebern, die an der Rekrutierung von Arbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten interessiert sind, die Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Leistungen an.
- 1. Auf Wunsch der Arbeitgeber informieren die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sie über die Rekrutierungsmöglichkeiten und beraten sie hierzu; insbesondere bieten sie ihnen folgende Dienstleistungen:
 - 1) Information über die spezifischen Vorschriften für die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat und über Faktoren, die eine derartige Rekrutierung erleichtern können;

- 2) Information über das EURES-Netzes und die Lebenslauf-Datenbank auf dem EURES-Portal;
 - 3) [...]
 - 4) gegebenenfalls Unterstützung beim Abfassen individueller Stellenprofile in Stellenangeboten und bei der Gewährleistung von deren Vereinbarkeit mit den europäischen technischen Standards und Formaten gemäß Artikel 14 Absatz 8 und Artikel 16 Absatz 5;
 - 5) [...]
 - 6) [...]
 - 7) gegebenenfalls Weitervermittlung an ein anderes EURES-Mitglied oder einen anderen EURES-Partner.
2. Wünscht ein Arbeitgeber eine weiterführende Unterstützung und besteht die reelle Chance einer Rekrutierung innerhalb der EU, so leisten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitgebers weitere Unterstützung.
 3. [...]
 4. [...]

Artikel 22
Unterstützung nach der Rekrutierung

1. Auf Wunsch einer Arbeitskraft oder eines Arbeitgebers stellen die zuständigen EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner Folgendes zur Verfügung:
 - a) allgemeine Informationen zur Unterstützung nach der Rekrutierung wie Schulungen in interkultureller Kommunikation, Sprachkurse und Integrationshilfe;

- b) wenn möglich Kontaktangaben von Einrichtungen, die Unterstützung nach der Rekrutierung bieten.
2. Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 6a dürfen die EURES-Mitglieder und -Partner, die Arbeitskräften oder Arbeitgebern direkt Unterstützung nach der Rekrutierung bieten, dafür eine Gebühr erheben.

Artikel 23

Vereinfachter Zugang zu Informationen über die soziale Sicherheit und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

- 1. [...]
- 2. [...]
- 3. Auf Wunsch einer Arbeitskraft oder eines Arbeitgebers leiten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner Ersuchen um konkrete Informationen über die Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit und über aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen an die zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls an andere geeignete Stellen auf nationaler Ebene weiter, die Arbeitskräfte bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Freizügigkeit, einschließlich der Rechte nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU, unterstützen.

Artikel 23a (neu)

Unterstützungsleistungen in Grenzregionen

- 1. Beteiligen sich EURES-Mitglieder oder -Partner in Grenzregionen an besonderen Strukturen für die Zusammenarbeit und die Erbringung von Dienstleistungen, so stellen sie Grenzgängern und Arbeitgebern Informationen über die besondere Lage von Grenzgängern sowie Informationen zur Verfügung, die für Arbeitgeber in derartigen Gebieten relevant sind.
- 2. In den Grenzregionen nach Absatz 1 bemühen sich die Mitgliedstaaten um die Errichtung zentraler Anlaufstellen für die Informationen für Grenzgänger und Arbeitgeber.

Artikel 24
Zugang zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Ein Mitgliedstaat darf den Zugang zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die Arbeitskräften Unterstützung bei der Stellensuche bieten, nicht allein aus dem Grund verwehren, dass eine Arbeitskraft diese Unterstützung in Anspruch nimmt, um eine Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu finden.

KAPITEL V
INFORMATIONSAUSTAUSCH UND PROGRAMMZYKLUS

Artikel 25
Austausch von Informationen über Mobilitätsströme und -muster

Die Kommission und die Mitgliedstaaten überwachen die Beschäftigungsmobilitätsströme und -muster innerhalb der Union anhand von Eurostat-Statistiken und verfügbaren nationalen Daten.

Artikel 26
Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

1. Jeder Mitgliedstaat erhebt und analysiert insbesondere Daten zu
 - a) Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den nationalen und auf branchenspezifischen Arbeitsmärkten;
 - b) den EURES-Aktivitäten auf nationaler Ebene;
 - c) [...]
2. Es ist Aufgabe der Nationalen Koordinierungsbüros, die verfügbaren Informationen innerhalb des EURES-Netzes zu verbreiten und an der gemeinsamen Analyse mitzuwirken.

3. Die Mitgliedstaaten erstellen die Programmplanung gemäß Artikel 28 unter Berücksichtigung des Informationsaustauschs und der gemeinsamen Analyse nach den Absätzen 1 und 2.
4. Das Europäische Koordinierungsbüro trifft konkrete Vorkehrungen, um den Informationsaustausch zwischen den Nationalen Koordinierungsbüros und die gemeinsame Analyse zu erleichtern.

Artikel 27

Austausch von Informationen, die mit Unterstützungsleistungen einhergehen

[...]

Artikel 28

Programmplanung

1. Die Nationalen Koordinierungsbüros erstellen jedes Jahr nationale Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes im betreffenden Mitgliedstaat.
2. Im nationalen Arbeitsprogramm ist Folgendes festgelegt:
 - a) die wichtigsten Aktivitäten, die im Rahmen des EURES-Netzes durchzuführen sind;
 - b) die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Durchführung des Programms insgesamt bereitgestellt werden;
 - c) die Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Aktivitäten und erforderlichenfalls für ihre Aktualisierung.
3. Den Nationalen Koordinierungsbüros und dem Europäischen Koordinierungsbüro wird die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsam die Entwürfe aller nationalen Arbeitsprogramme zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Überprüfung werden die nationalen Arbeitsprogramme vom jeweiligen Nationalen Koordinierungsbüro angenommen.

4. Den Vertretern der europäischen Sozialpartner, die Mitglieder der EURES-Koordinierungsgruppe sind, wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen der nationalen Arbeitsprogramme zu äußern.
5. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Muster und Verfahren für den Informationsaustausch über die nationalen Arbeitsprogramme auf europäischer Ebene fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Artikel 29
Datenerhebung und Indikatoren

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verfahren bereitstehen, mit denen Daten über die folgenden auf nationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erhoben werden:
 - a) Information und Beratung durch das EURES-Netz auf der Grundlage der Zahl der Kontakte, die die Sachbearbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner zu Arbeitskräften und Arbeitgebern unterhalten;
 - b) Vermittlung und Rekrutierung infolge der EURES-Tätigkeit auf der Grundlage der Zahl der Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe, die von den Sachbearbeitern der EURES-Mitglieder und -Partner abgewickelt und bearbeitet wurden, und der Zahl der Arbeitskräfte, die in einem anderen Mitgliedstaat rekrutiert wurden, soweit diese Zahlen den Sachbearbeitern bekannt sind oder gegebenenfalls auf Untersuchungen beruhen;
 - c) Zufriedenheit der Nutzer mit dem EURES-Netz, auch durch Umfragen ermittelte Ergebnisse.
2. Es ist Aufgabe des Europäischen Koordinierungsbüros, Daten über das EURES-Portal zu erheben und die Zusammenarbeit bei Zusammenführung und Ausgleich von Angebot und Nachfrage gemäß dieser Verordnung auszubauen.

3. Auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Informationen nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die gemeinsamen Indikatoren für die Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes an. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 30
Tätigkeitsberichte

Unter Berücksichtigung der gemäß diesem Kapitel erfassten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31
Schutz personenbezogener Daten

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 96/46/EG und den nationalen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durchgeführt.

Artikel 32
Ex-Post-Evaluierung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ex-Post-Evaluierung über ihre Anwendung und ihre Auswirkungen.

Diesem Evaluierungsbericht können Legislativvorschläge zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigefügt werden.

Artikel 33
Ausübung der Befugnisübertragung
[...]

Artikel 34
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss "EURES", der durch diese Verordnung eingesetzt wird, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 35
Aufhebungen

1. Folgende Bestimmungen der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:
 - a) Kapitel II und Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011;
 - b) Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 35a
Übergangsbestimmungen

Einrichtungen, die als "EURES-Partner" im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU der Kommission benannt wurden oder die als "assoziierte EURES-Partner" im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d des genannten Beschlusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leistungen in begrenztem Umfang erbracht haben, können sich bis zum [ein Jahr nach dem Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 8 Absatz 1] abweichend von Artikel 8 dieser Verordnung als EURES-Mitglieder im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii oder als EURES-Partner im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe ca beteiligen, sofern sie sich verpflichten, den maßgeblichen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen. Will sich eine dieser Einrichtungen als EURES-Partner beteiligen, so teilt sie dem Nationalen Koordinierungsbüro mit, welche der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b genannten Aufgaben sie erfüllen wird. Das jeweilige Nationale Koordinierungsbüro informiert das Europäische Koordinierungsbüro entsprechend. Nach Ablauf des Übergangszeitraums können diese Einrichtungen, wenn sie in dem Netz verbleiben wollen, gemäß Artikel 8 einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 36
Anwendungsbereich

[...]

Artikel 37
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 14 Absätze 1 bis 7 wird zwei Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Datum des Inkrafttretens wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin/Der Präsident

Im Namen des Rates

Die Präsidentin/Der Präsident

ABSCHNITT 1: LEISTUNGEN

1. Verpflichtung, dass angemessene Mechanismen und Verfahren zur Verifizierung und Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung einschlägiger Arbeitsnormen und rechtlicher Anforderungen – einschließlich geltender Datenschutzvorschriften sowie gegebenenfalls Anforderungen und Standards für die Qualität von Stellenangebotsdaten – bei der Erbringung der Dienstleistungen verfügbar sind.
2. Fähigkeit und nachweisliche Kapazität, Dienstleistungen für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen und/oder Unterstützungsdienele gemäß dieser Verordnung zu erbringen.
3. Fähigkeit, Dienstleistungen über einen oder mehrere leicht zugängliche Kanäle zu erbringen, wobei die Einrichtung mindestens über eine frei zugängliche Website verfügen muss.
4. Fähigkeit und Kapazität, Arbeitskräfte und Arbeitgeber an andere EURES-Mitglieder und -Partner und/oder Gremien, die über Expertise auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Arbeitskräften verfügen, weiterzuverweisen.
5. Erklärung, dass der Grundsatz kostenloser Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte gemäß Artikel 18 Absatz 5 befolgt wird.

ABSCHNITT 2: BETEILIGUNG AM EURES-NETZ

1. Fähigkeit und Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 pünktlich und zuverlässig Daten zu übermitteln.
2. Verpflichtung, die technischen Standards und Formate für Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen und/oder für den Informationsaustausch gemäß dieser Verordnung einzuhalten.
3. Fähigkeit und Verpflichtung, zur Programmplanung und Berichterstattung an das Nationale Koordinierungsbüro beizutragen und Informationen über die Dienstleistungen und Tätigkeit gemäß dieser Verordnung an das Nationale Koordinierungsbüro zu übermitteln.
4. Verfügbarkeit angemessener Humanressourcen für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Verpflichtung, die Zuteilung angemessener Humanressourcen sicherzustellen.
5. Verpflichtung, das Personal gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii für die maßgeblichen Module des gemeinsamen Schulungsprogramms einzuschreiben.
- 5a. Verpflichtung, die EURES-Marke nur für Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit EURES zu verwenden.